

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 5. März 2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Wiedereinführung der Stichwahl bei Direktwahlen und
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. ²Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. ³Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „und den Tag einer etwaigen Stichwahl“ eingefügt.

2. § 45 g Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und zwischen welchen Personen eine Stichwahl erforderlich ist. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. ⁵Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder wenn beide Teilnahmerechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.“

3. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Dritten Abschnitts folgende Fassung:

„Stichwahl, Wiederholungswahl, neue Direktwahl, Abwahl“

4. Es werden die folgenden §§ 45 j bis 45 m eingefügt:

„§ 45 j
Allgemeine Regelungen zur Stichwahl

(1) ¹Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht die Wahlleitung unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach § 45 g Abs. 2 den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmzahl öffentlich bekannt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nur eine Person an der Stichwahl teilnimmt.

(2) Die §§ 45 e, 45 f und 45 h sind entsprechend anzuwenden.

§ 45 k
Wählerverzeichnis für die Stichwahl

¹Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

1. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
2. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen nachzutragen sind. ²Das Wählerverzeichnis kann unter Einbeziehung der zulässigen Nachträge neu ausgefertigt werden.

§ 45 l
Ergebnis der Stichwahl

(1) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ³Nimmt nur eine Person an der Stichwahl teil, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ⁴Erhält diese Person nicht die nach Satz 3 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt.

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. ²Hat nur eine Person an der Stichwahl teilgenommen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob sie gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

(3) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 45 m
Wiederholungswahl

(1) ¹Die Stichwahl findet nicht statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach § 45 g Abs. 2 zur Teilnahme an einer Stichwahl berechtigt wäre, vor Durchführung der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausgeschieden ist. ²Die Direktwahl ist in diesem Fall insgesamt zu wiederholen. ³Der Wahlausschuss stellt fest, dass eine Wiederholungswahl stattfindet. ⁴Die Wahlleitung hat die Feststellung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Wiederholungswahl darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der vom Wahlausschuss getroffenen Feststellung stattfinden.

(2) ¹Wer eine Person vorgeschlagen hat, die nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschieden ist, kann einen neuen Wahlvorschlag bis zum 34. Tag vor der Wahl einreichen. ²Die Entschei-

derung über die Zulassung des Wahlvorschlages muss spätestens am 30. Tag vor der Wahl getroffen werden. ³Die Vorschriften über die Zulassung und die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zur ersten Wahl gelten entsprechend.“

5. § 45 n Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 3 werden das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma angefügt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. nur eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt und nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (§ 45 I Abs. 1 Satz 4),

5. beide an der Stichwahl Teilnahmeberechtigten auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet haben (§ 45 g Abs. 2 Satz 5) oder“
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 6“ ersetzt.
6. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ ein Komma und die nachfolgenden Worte „bei einer Direktwahl im Fall einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl“ eingefügt.
7. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 6 Satz 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 5 Satz 1 oder 2“ und die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2 Übergangsvorschrift

Für Direktwahlen, die vor dem 22. September 2013 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Die Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes verfolgt das Ziel, die Stichwahl bei der Wahl der (Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Samtgemeindebürgermeisterinnen und Samtgemeindebürgermeister, der Landrätinnen und Landräte sowie der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten wieder einzuführen.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510) wurde die Stichwahl bei den genannten Direktwahlen abgeschafft. Seitdem werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wobei eine einfache Mehrheit genügt. Durch die Abschaffung der Stichwahl besteht die Gefahr, dass die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nicht die Mehrheit derer vertreten, die an ihrer Wahl teilnehmen.

Zur Stärkung der Demokratie wurde in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 17. Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages die unverzügliche Wiedereinführung der Stichwahl vereinbart. Die Stichwahl stellt sicher, dass die Gewählten die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger vertreten, die an ihrer Wahl teilnehmen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird die Stichwahl bei Direktwahlen in Niedersachsen wieder eingeführt. Derzeit ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, auch wenn diese Zahl weniger als die Hälfte der gültigen Stimmen beträgt. Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird wieder die frühere Rechtslage bzgl. Stichwahlen hergestellt. Damit ist künftig wieder bei der Direktwahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Voraussetzung bei der Hauptwahl von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erfüllt, so findet zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen dem Land weder Kosten noch haushaltsmäßige Mindereinnahmen. Es werden zusätzliche Kosten in nicht bezifferbarer Höhe bei einzelnen Kommunen anfallen, in denen bei einer Direktwahl im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht und deshalb eine Stichwahl erforderlich wird. Die Durchführung von Stichwahlen ist für die je nach dem Ergebnis der Hauptwahl betroffenen Kommunen mit Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Durchführung der Wahl (Stimmzetteldruck, Portokosten für den Versand von Wahlunterlagen und Entschädigung für die wahlehrenamtlich Tätigen - sog. „Erfrischungsgeld“) verbunden.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu 1 bis 6 (§§ 45 b, 45 g, 45 j bis 45 n und 47 NKWG)

Nach § 45 g Abs. 2 (s. Nummer 2) ist künftig wieder entsprechend der früheren Rechtslage gewählt, wer bei der Direktwahl mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10. November 2010 aufgehobenen Regelungen über die Stichwahl werden wieder eingeführt.

Zu 7 (§ 49 a Abs. 1 NKWG)

Redaktionelle Anpassung an die mit Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510) geänderte Fassung des § 44 NKWG.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften):

Bei Direktwahlen, die ab dem 22. September 2013 (zugleich auch Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag der 18. Wahlperiode) stattfinden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Voraussetzung bei der Hauptwahl von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erfüllt, so findet zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Für eine vereinzelt Direktwahl, die noch vor diesem Zeitpunkt durchgeführt wird, bleibt es zunächst noch bei der Durchführung der Direktwahl nach den bisherigen Vorschriften, d. h., dass die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist, auch wenn diese Zahl weniger als die Hälfte der gültigen Stimmen beträgt. Mit der Übergangsregelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Wahlvorschlagsträger und Wahlorganisationen bereits mit den Vorbereitungen für eine Direktwahl begonnen haben und hierbei nach den bisher geltenden Regelungen nicht das eventuelle Erfordernis einer Stichwahl zu berücksichtigen hatten bzw. haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit Direktwahlen, die ab dem 22. September 2013 stattfinden, nach den neuen Vorschriften, d. h. unter Berücksichtigung einer eventuell erforderlich werdenden Stichwahl, vorbereitet und durchgeführt werden können.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende